

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Omid Najafi, Holger Kühnlitz und Dennis Jahn (AfD)

**Wie regeln niedersächsische Stadtwerke die Trennung vom E-Ladesäulenbetrieb?**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Holger Kühnlitz und Dennis Jahn (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 26.04.2024

Der Deutsche Bundestag hat am 10.11.2023 einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vorgenommen und folgte damit einem EuGH-Entscheid zur Umsetzung der Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt-Richtlinien des Dritten Energiebinnenmarktpakets von 2009. § 7 c Abs. 1 Satz 1 EnWG regelt nun, dass Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben dürfen. Dies hat zur Folge, dass Stadtwerke, die in den letzten Jahren bereits öffentliche E-Ladesäulenstrukturen errichtet haben, sich nun von deren Betrieb trennen müssen<sup>1</sup>, etwa durch Verkauf oder Auslagerung in einen separaten Spartenbetrieb (z. B. Tochterfirma)<sup>2</sup>. Dies erfolgte bzw. ist geplant u. a. in Städten wie Achim, Osnabrück, Verden, Lehrte.

Viele der gegenwärtigen E-Säulennetze haben bisher die Investitionskosten noch nicht wieder erwirtschaftet und sind möglicherweise auch auf lange Sicht nicht wirtschaftlich zu betreiben: so war etwa das Netz in Lehrte trotz 44 Ladepunkten und 9 000 Ladevorgängen mit 115 000 kWh Strom im Jahr 2023 nicht rentabel<sup>3</sup>. Die Ausgründung eigener Spartenbetriebe und Tochterfirmen erhöht einerseits deren Fixkosten, gleichzeitig müssen sie nun einer Gewinnerorientierung nachkommen.

1. Wie viele Stadtwerke in Niedersachsen haben bisher E-Ladesäulen installiert (bitte um Auflistung der Gemeinde, des Betriebs, der Zahl der Ladepunkte und der Investitionssumme)?
2. Bei welchen Ladesäulen-Spartenbetrieben konnten sich die Investitionen bisher amortisieren?
3. Welche Kosten für die betriebliche Ausgründung von Ladesäulenbetrieben sind für die jeweiligen Gemeinden zu erwarten? Welcher Mehraufwand entsteht verwaltungstechnisch, personell oder finanziell für die Kommunen?
4. Ab wie vielen Ladepunkten und Ladevorgängen bzw. Stromverbrauch ist ein E-Ladesäulennetz wirtschaftlich zu betreiben, insbesondere unter Berücksichtigung eines nachlassenden Kaufinteresses an E-Autos?
5. Werden diese Ladesäulenbetriebe Zuschussbetriebe oder müssen sie über die Stadtwerke oder die Stadt „querfinanziert“ werden?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Szenarien einer überregionalen Marktkonzentration und Monopolbildung von E-Ladesäulenbetrieben?
7. Wie gestalten sich der Markt und die Preiskonkurrenz zukünftig unter Berücksichtigung weiterer Ladesäulen-Anbieter (Automobilkonzerne, Supermarktketten u. a.)?

---

<sup>1</sup> <https://www.energie-und-management.de/nachrichten/recht/detail/richtlinie-zwingt-erste-stadtwerke-zum-verkauf-von-e-ladesaeulen-151382>

<sup>2</sup> <https://kommunal.de/eu-richtlinie-zwingt-stadtwerke-zum-verkauf-von-e-ladesaeulen#:~:text=Stadtwerke%20m%C3%BCssen%20ihre%20Lades%C3%A4ulen%20verkaufen&text=Vor%20vier%20Jahren%20hatte%20man,Achimer%20aber%20nicht!%20in%20Frage.>

<sup>3</sup> <https://www.haz.de/lokales/umland/lehrte/lehrte-duerfen-die-stadtwerke-demnaechst-keine-ladesaeulen-mehr-betreiben-SIUMT26WNRHQZO2FEJPACUHC7E.html>

(Verteilt am 30.04.2024)